



4012/5006 K

31

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 54 01 37 | 01311 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Referat 44
z. Hd. Frau Saalbach

09105 Chemnitz

15.05.12

1. A. JS
15.05.
JS

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Rainer Mütterlein

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-5206
Telefax +49 351 2612-5099

rainer.muetterlein@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen
44-8823/15/25

Ihre Nachricht vom
3. April 2012

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
52-8823.71/11/16

Dresden,
10. Mai 2012

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Sonderabfallzwischenlager der Firma Glinitzer Entsorgung GmbH in Reichenbach OT Schneidenbach

Antrag der Firma Glinitzer Entsorgung GmbH auf wesentliche Änderung vom 27. März 2012

Vorab per E-Mail am 10.05.2012 übergeben.

Sehr geehrte Frau Saalbach,

die Firma Glinitzer Entsorgung GmbH in Reichenbach OT Schneidenbach beantragte mit Schreiben vom 16.04.2012 eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG. Gegenstand der Änderung ist die Errichtung einer Lagerhalle zur Lagerung von gefährlichen Abfällen am Standort Schneidenbach. Mit Ihrem Schreiben vom 03. April 2012 baten sie um Prüfung, ob es sich bei dem Zwischenlager auch nach der Änderung nicht um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG handelt.

Die bisher durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die uns übergebenen Unterlagen für die neue zu errichtende Lagerhalle nicht ausreichen um der Argumentation des Antragstellers zu folgen. Für eine abschließende Betrachtung ist das Kapitel 7 Anlagensicherheit der Antragsunterlagen zu überarbeiten. Diese Nachforderung ergibt sich dadurch, dass folgende Belange des BImSchG bzw. der 12. BImSchV nicht umfassend beachtet wurden:

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 5
Söbrigener Str. 3a
01326 Dresden

www.sachsen.de

Es sind alle Stoffe zu betrachten, die innerhalb des Firmengeländes unter der Aufsicht des Betreibers stehen. Die Einschränkung auf die neu zu errichtende Lagerhalle ist in keiner Weise ausreichend. Wenn erforderlich ist auch das z. B. im Keller des Verwaltungsgebäudes gelagerte Heizöl in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der Buslinie 63
Haltestelle Pillnitzer Platz

Die vorgenommene Betrachtung der in den zurückliegenden Jahren gehandhabten Stoffe und ihre Mengen sind nach 12. BImSchV nicht korrekt. Zu betrachten ist hier die Positivliste der genehmigten gefährli-

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze im Innenhof Söbrigener Str. 3a

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

chen Abfälle. Liegt für einzelne gefährliche Abfälle keine Mengenbegrenzung für die Lagerung vor, so ist als Worst-case-Betrachtung die gesamte genehmigte Lagermenge heranzuziehen. Das bedeutet, dass die maximal genehmigte Lagermenge durch die Lagerung eines dieser gefährlichen Abfälle ausgeschöpft werden kann.

- Für die einzelnen Abfälle sind ebenfalls Worst-case-Betrachtungen heranzuziehen. Das könnte in der Praxis bedeuten, dass z. B. der gefährliche Abfall „06 01 03* Flusssäure“ in einer Konzentration $\geq 7\%$ angenommen und gelagert wird. Eine Flusssäure-Lösung wird ab dieser Konzentration als sehr giftig eingestuft. Bei einer Lagerung von 5 Tonnen dieser Lösung würde die Mengenschwelle nach Spalte 4 des Anhang I der 12. BImSchV erreicht, so dass die Grundpflichten zu erfüllen wären, bei einer Lagerung von 20 Tonnen oder mehr wären die erweiterten Pflichten zu erfüllen.

Eine stichprobenartige Prüfung weiterer gefährlicher Abfälle zeigt folgendes Ergebnis:

- „16 05 06* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien“. Hier ist zu erwarten, dass diese Laborchemikalien z. B. sehr giftig sein können oder andere störfallrelevante Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen.
- „18 01 06* Chemikalien die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten“. Hier ist ebenfalls mit der Eigenschaft sehr giftig oder anderen störfallrelevanten Eigenschaften zu rechnen.
- „20 01 19* Pestizide“. Als Beispiel wurde nach dem Pestizidwirkstoff Phenylquecksilberchlorid recherchiert, der bereits ab einer Konzentration von 1 % mit sehr giftig eingestuft wird.

Bei Betrachtung der o. g. sowie weiterer Beispiele war es bisher nicht möglich die im Antrag vom 27. März 2012 dargelegten Argumentation, „dass es sich auch nach der Änderung nicht um einen Betriebsbereich nach § Abs. 5a BImSchG handelt“, nachzuvollziehen. Es entsteht vielmehr die Vermutung, dass die Mengenschwelle für die Spalte 4 des Anhang I der 12. BImSchV erreicht werden könnte.

Mit dieser Nachforderung soll dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben werden die mögliche Zuordnung von gefährlichen Abfällen zum Anhang I der 12. BImSchV zu entkräften und dies auch zu dokumentieren. Des weitern bestände die Möglichkeit die offensichtlich viele Jahre alte Positivliste der gefährlichen Abfälle an die aktuellen Erfordernisse des gegenwärtigen „Alltagsgeschäftes“ anzupassen.


Mütterlein
Referent